



Geschäftsstelle Senden

Hauptstraße 43 // 89250 Senden

Tel.: 07307 // 92 57 474

Fax: 07307 // 92 57 475

Mail: info@dcig.de

Senden, den 11.05.2020

DCIG e.V. // Hauptstraße 43 // 89250 Senden
Bundeministerium für Gesundheit
Herrn Minister Jens Spahn

11055 Berlin

Mund-Nasen-Schutz auch für Hörgeschädigte, aber: „Bitte zeig mir Dein Mundbild!“

Sehr geehrter Herr Minister Spahn,

Sie wissen sicher inzwischen um die erschwerten Kommunikationsbedingungen von hörgeschädigten Menschen während der Corona-Krise, wenn ihre Gesprächspartner einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Dann nämlich entfällt für hörgeschädigte Menschen das Mundbild und macht das Verstehen schwierig. Beispiele, wo dies zu einer echten Belastung wird, kann man sich leicht vorstellen: bei der Kontrolle in der Bahn, beim Einkaufen, am Info-Schalter usw.

Inzwischen haben einige Bundesländer Sonderregelungen für gehörlose und schwerhörige Menschen getroffen, die sich jedoch voneinander unterscheiden.

Wir als Vertretung lautsprachlich orientierter hörgeschädigter Menschen erkennen an, dass die Pflicht zum Mund-Nasen-Schutz auch für hörgeschädigte Menschen besteht. Unser Ziel ist jedoch,

dass es für ihre Gesprächspartner ausdrücklich erlaubt und straffrei sein sollte, in konkreten Kommunikationssituationen zeitweise den Mund-Nasen-Schutz abnehmen zu dürfen.

Nach dem Motto „Ich schütze Dich – Zeig mir Dein Mundbild“ sollte die Kommunikation in diesem besonderen Fall in gegenseitiger Verantwortung dann besser gelingen. Die Bundesländer Hessen und Baden-Württemberg haben sich hierzu vorbildlich positioniert. Im Anhang lassen wir Ihnen gerne die entsprechenden Unterlagen zukommen.

Wohlwissend, dass diese Regelungen den einzelnen Bundesländern obliegen, möchten wir Sie darum bitten, auf eine vergleichbare einheitliche Regelung im oben genannten Sinne hinzuwirken.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Roland Zeh, Präsident der DCIG